

**Satzung  
über die Entschädigung der beim  
Amt Mittleres Nordfriesland tätigen Ehrenbeamtinnen  
und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich  
tätigen Bürgerinnen und Bürger  
(Entschädigungssatzung)**

(vom 14.10.2008; in der Fassung der I. Nachtragssatzung v. 31.10.2016)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein- AO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S 112) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses

- vom 13.10.2008 (Ursprungssatzung),
- vom 31.10.2016 (I. Nachtragssatzung),

folgende Entschädigungssatzung für das Amt Mittleres Nordfriesland erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die beim Amt Mittleres Nordfriesland tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

**§ 2**

**Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin**

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 3**

**Stellvertretung der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

## Redaktionelle Lesefassung !

Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht überschreiten.

### § 4

#### **Mitglieder des Amtsausschusses Stellvertretung für die Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes.

### § 5

#### **Sonstige Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

### § 6

#### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### § 7

#### **Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die

## Redaktionelle Lesefassung !

Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird entsprechend § 10 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung vom Amt gezahlt.

### § 8

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und – beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretenden ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20 Euro, begrenzt auf vier Stunden.

### § 9

#### **Abwesenheit vom Haushalt**

Personen nach § 8 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, begrenzt auf vier Stunden. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### § 10

#### **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

Personen nach § 8 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeiten erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet

## Redaktionelle Lesefassung !

haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 8 und 9 gewährt wird.

### § 11

#### Reisekosten / Fahrtkosten

Personen nach § 8 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 12

#### Amtswehrführerin / Amtswehrführer

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. In der Amtsperiode 2008-2013 wurden drei Stellvertreter ernannt, es erfolgt die Gewährung des Höchstsatzes der Stellvertreterentschädigung für zwei Stellvertreter mit einer anteiligen Auszahlung an die drei Stellvertreter.
- (3) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 den Höchstsatz entsprechend der Entschädigungsverordnung für die Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.
- (4) Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Amtswehrführerin oder den Amtswehrführer wird eine Reinigungspauschale entsprechend dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung gewährt.

### § 13

#### „Schiedsleute (Schiedsfrau/Schiedsmann) und Stellvertreter/innen“

- (1) Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann oder deren Stellvertreter/in erhält für jeden abgeschlossenen Schlichtungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe

## Redaktionelle Lesefassung !

eines Sitzungsgeldes für ein Mitglied des Amtsausschusses (§ 4 der Entschädigungssatzung).

- (2) Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann erhält für die Bearbeitung von sog. „Tür- und Angelfällen“ eine Entschädigung in Höhe von pauschal 100 Euro jährlich. Die Stellvertreter/in der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes erhält für sog. „Tür- und Angelfälle“ eine Entschädigung in Höhe von pauschal 50 Euro jährlich.  
Diese Entschädigung wird anteilig um jeweils 1/12 gekürzt für Monate, die die Schiedsfrau oder der Schiedsmann bzw. deren/dessen Stellvertreter/in das Amt nicht ausgeübt hat.
- (3) Die dem Amt bzw. den Gemeinden zustehenden anteiligen Schiedsamtgebühren sind von der Schiedsfrau bzw. dem Schiedsmann nicht an das Amt bzw. die Gemeinde abzuführen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft.  
Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bredstedt, den 14.10.2008

Siegel

Der Amtsvorsteher

---

#### **Veröffentlichung/Bekanntmachung:**

Ursprungssatzung v. 14.10.2008: Aushang vom 20.10.2008 bis 28.10.2008  
I. Nachtragssatzung v. 31.10.2016: Aushang vom 23.11.2016 bis 01.12.2016